OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751646/2/ER/EP

Datum:
Linz, 5. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der H KG, L, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. August 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/1569-RN, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), weil ihr aus der behördlichen Absonderung einer ihrer Mitarbeiterinnen gemäß § 7 EpiG und der daraus resultierenden Erwerbsbehinderung derselben Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden waren. Konkret begehrte sie den Ersatz des aliquoten Anteils des fortbezahlten Entgelts in der Höhe von EUR 750,-- sowie des darauf entfallenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 131,48, nicht aber die Vergütung der anteilsmäßig geleisteten Sonderzahlungen.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. August 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/1569-RN, wurde dem Vergütungsantrag stattgegeben.

Von einer Begründung der Entscheidung sah die belangte Behörde gemäß § 58 Abs. 2 AVG ab, weil dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich entsprochen wurde.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 30. August 2021 fristgerecht Beschwerde.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe bei der Berechnung des Vergütungsbetrags die von der Bf ausbezahlten Sonderzahlungen nicht berücksichtigt. Richtigerweise stünde der Bf ein Vergütungsbetrag von insgesamt EUR 1.028,39 zu, weshalb um entsprechende Korrektur der Auszahlungssumme und Überweisung derselben ersucht werde.

I.4. Mit Schreiben vom 30. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

I.6. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf beantragte bei der belangten Behörde die Vergütung eines Betrages in der Höhe von insgesamt EUR 881,48.

Die belangte Behörde gab dem erwähnten Vergütungsantrag Folge und sprach der Bf den begehrten Betrag von EUR 881,48 zu.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Vergütungsantrag vom 6. Mai 2021 und dem Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/1569-RN.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Zulässigkeit einer Parteibeschwerde ist die bloße Behauptung der beschwerdeführenden Partei, sie werde durch einen Bescheid in ihren Rechten verletzt, allerdings nicht ausreichend. Beschwerdelegitimiert ist eine Partei vielmehr nur, wenn sie durch die bekämpfte Entscheidung – unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit – in ihren subjektiven Rechten verletzt sein könnte und damit ein Rechtsschutzbedürfnis hat. Die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiven Rechten ist nach höchstgerichtlicher Judikatur jedenfalls ausgeschlossen, wenn bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten dem verfahrenseinleitenden Parteiantrag zur Gänze entsprochen wird und somit für die Partei kein Grund besteht, die Entscheidung der belangten Behörde zu rügen. (vgl. VwGH 15.03.2016, Ra 2015/02/0246; 22.04.1994, 93/02/0283) Trägt ein Bescheid dem Standpunkt der einzigen Verfahrenspartei vollinhaltlich Rechnung, ist eine dagegen erhobene Beschwerde vom Verwaltungsgericht mangels Rechtsschutzinteresses der Partei als unzulässig zurückzuweisen. (vgl. etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0015; 01.02.1995, 92/12/0286; 22.05.1990, 90/14/0081).

III.2. Im vorliegenden Fall sprach die belangte Behörde der Bf die beantragte Summe von EUR 881,48 zu und erfüllte ihr Begehren damit vollinhaltlich. Die Bf ist durch den gegenständlich bekämpften Bescheid deshalb nicht beschwert; es

konnten ihr daraus keine Rechtsnachteile erwachsen. Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

III.3. Das Beschwerdevorbringen der Bf, es stünde ihr zusätzlich eine Vergütung der geleisteten Sonderzahlungen zu, ändert daran nichts. Das Verwaltungsgericht hat stets nur jene Angelegenheit zu behandeln, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (hier: Abspruch über den beantragten Vergütungsbetrag von insgesamt EUR 881,48; vgl. dazu etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Eine inhaltliche Entscheidung über das nach Bescheiderlassung dahingehend geänderte Vorbringen, es werde nunmehr auch die Vergütung der Sonderzahlungen begehrt, war dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Wie aus der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur ersichtlich ist, existiert zu den gegenständlich aufgeworfenen Rechtsfragen eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter